

# 1. Abschnitt

## Zugehörigkeit zum Fürstlichen Haus

### §7 GEGENSTAND DER ERÖRTERUNG

#### I. Übersicht

Neben den in Art. 3 LV genannten Bereichen der erblichen Thronfolge, der Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen und der Vormundschaft sowie der in Art. 13bis und 13ter LV geregelten Stellvertretung des Fürsten bzw. des Misstrauensantrages gegen den Fürsten befasst sich das Hausgesetz weitergehend auch mit Sonderregelungen für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, nämlich in Form von eigenen personen- und familienrechtlichen Bestimmungen, dem sogenannten «Sonderprivatrecht»<sup>1</sup>, das aber nicht gegen die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen darf.<sup>2</sup>

#### II. Beschränkung der Darstellung

Das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein wird im Folgenden dargestellt, soweit es mit dem Fürsten als Staatsoberhaupt in Verbindung steht.<sup>3</sup>

---

1 Begriff in Anlehnung an BuA Nr. 135/2002 der Regierung vom 26. November 2002, S. 14 und Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 291, wobei die Bezüge zum Staatsrecht nicht zu übersehen sind.

2 Aus privatrechtlicher Sicht statuiert § 879 ABGB die Nichtigkeit, wenn beispielsweise das Hausgesetz gegen zwingende Normen des Privatrechts verstossen würde.

3 Vgl. auch die kritischen Anmerkung von Gerard Batliner, Memorandum, S. 8 f. Ziffern 22 ff. zu den Alleinzuständigkeiten des Fürstenhauses.